

BVGer E-6744/2010 vom 20. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6744_2010

FR: TAF E-6744/2010 du 20 septembre 2012

IT: TAF E-6744/2010 del 20 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid damit, die Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 bezüglich der befürchteten Blutrache hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. So hätten die Beschwerdeführenden geltend gemacht, drei Monate nach dem Tod ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters ins Haus ihrer Brüder beziehungsweise Onkel gezogen zu sein, während Abklärungen der Schweizer Vertretung in Pristina ergeben hätten, dass die Beschwerdeführenden bis zu ihrer Ausreise bei der Schwiegerfamilie gelebt hätten. Ausserdem hätten sich aus den Abklärungen keinerlei Hinweise auf allfällige Rachehandlungen beziehungsweise Blutrache gegenüber der Beschwerdeführerin 1 ergeben. Die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft somit nicht erfüllen, weshalb die Asylgesuche abzulehnen seien.

E. 4.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe wiederholen die Beschwerdeführenden weitgehend, was sie bereits bei den Anhörungen geltend gemacht hatten. Weiter sei die Beschwerdeführerin 1 wegen des enormen psychischen Drucks aufgrund des Vorgefallenen (...). Die Behandlung in Kosovo habe sie nach einiger Zeit aufgeben müssen, da sie diese nicht mehr habe finanzieren können. In der Schweiz, habe sie die (...) Behandlung fortgesetzt und zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung sich sogar in stationärer Behandlung befunden. Betreffend die Aussage des Onkels der Beschwerdeführerin 1 gegenüber der Verbindungsperson der Botschaft wird ausgeführt, dieser sei ein älterer Herr und habe das Familienbild gegenüber einem Fremden wahren wollen. Typischerweise würden Probleme in Kosovo familienintern gelöst. Auch die zurückhaltenden Aussagen der Schwägerin der Beschwerdeführerin 1 seien so zu verstehen. Selbst wenn es tatsächlich keine Rachehandlungen gegenüber der Beschwerdeführerin 1 gegeben haben sollte, habe die Schwiegerfamilie doch durch ihre permanenten Drohungen einen enormen psychischen Druck auf diese ausgeübt, was (...) geführt habe. Betreffend die Beschwerdeführenden 2 und 3 wird auf die gute und rasche Integration aufmerksam gemacht.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde und hält unter anderem fest, dass die Beschwerdeführerin 1 die Möglichkeit habe, die notwendige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in Kosovo fortzusetzen. (...).

E. 4.4

Darauf erwidern die Beschwerdeführenden in ihrer Replik, eine psychische Behandlung der Beschwerdeführerin 1 im Heimatland sei nicht realistisch. Diese weise gemäss ärztlichen Berichten zahlreiche Symptome aus dem Bereich der posttraumatischen Belastungsstörung auf. Eine Rückkehr würde die traumatischen Erlebnisse reaktivieren. Die Rückführung ins Heimatland würde deshalb gegen Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verstossen und sei somit nicht zumutbar.

E. 4.5

In Ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2012 wiederholen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen ihre bereits anlässlich der Anhörungen und der Beschwerde gemachten Vorbringen, weshalb auf eine detaillierte Wiedergabe an dieser Stelle unter Verweis auf die Akten verzichtet werden kann. Aus dem eingereichten ärztlichen Bericht der (...) geht hervor, dass bei der Beschwerdeführerin 1 (...), diagnostiziert worden sei. Sie sei nach wie vor auf Medikation angewiesen. Die von dieser als traumatisierend erlebte Ermordung des Ehemannes und deren Begleitumstände habe zur Entwicklung des aktuellen Krankheitsbildes massgeblich beigetragen. Allein die Thematisierung der Ermordung habe in der Vergangenheit zu massiven psychischen beziehungsweise psychovegetativen Reaktionen (...) geführt. Aus (...) Sicht sei die Rückführung in das Heimatland unbedingt zu vermeiden. Allein die Befürchtung, dass es dazu kommen könnte, führe bei der Patientin zu einer Aktualisierung des Erlebten mit massiven Ängsten. Wie real die Bedrohung im Heimatland sei, könne von ärztlicher Seite nicht beurteilt werden, was für den Gesundheitszustand der Patientin allerdings unerheblich.

5.1. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (Motivsubstitution). Diese Möglichkeit der Motivsubstitution wird mit dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, Basel 2008, S. 181 Rz. 3.197). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor und würdigt nachstehend die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführenden unter dem Gesichtspunkt der Asylrelevanz.

5.2. Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder Nachteile einer bestimmten Intensität begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BSGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5, sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in Entscheide und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7-10 und EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidfällung präsentieren. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Furcht vor einer absehbaren Verfolgung im Heimatstaat. Veränderungen der Situation im Heimatstaat

zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 mit weiteren Hinweisen). 5.2.1. Die Beschwerdeführenden machen geltend, sie würden von der Schwiegerfamilie der Beschwerdeführerin 1 bedroht. Übergriffe von privaten Dritten sind flüchtlingsrechtlich relevant, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatland davor Schutz zu finden. Der Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn eine Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann. Ist kein ausreichender Schutz möglich, setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz begeben kann (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). 5.2.2. Der kosovarische Staat ist gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich schutzwillig und schutzfähig (vgl. beispielhaft die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-6712/2009 vom 12. April 2010 und E-784/2008 vom 15. September 2010). Im Übrigen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 6. März 2009 Kosovo als verfolgungssicheren Staat (Safe Country) bezeichnet. Dieser Beschluss trat am 1. April 2009 in Kraft. Massgebliche Kriterien für die Bezeichnung eines Staates als Safe Country sind insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechts- und Flüchtlingsbereich. Die Beschwerdeführenden machen nicht geltend, sich jemals an die Polizei oder an eine andere staatliche Stelle gewendet zu haben, um Hilfe zu erhalten. Vorliegend ist in ihrer Heimatregion, E._____, grundsätzlich von einem wirksamen staatlichen Schutz auszugehen. Es ist ihnen demzufolge zumutbar, sich in Kosovo an die Behörden zu wenden, sollten sie Hilfe benötigen. Betreffend die mehrfach geltend gemachte Gefahr der Wegnahme der Kinder von ihrer Mutter durch die Schwiegerfamilie ist überdies zu erwähnen, dass in der Zwischenzeit sowohl die Beschwerdeführerin 2 als auch der Beschwerdeführer 3 die Volljährigkeit erreicht haben und damit eine Wegnahme nicht mehr aktuell sein dürfte. 5.3. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht standhalten. Die Asylgesuche wurden vom Bundesamt zu Recht abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR

142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung, wie im Folgenden aufzuzeigen ist, als unzumutbar erweist, ist auf eine Erörterung der beiden andern Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs zu verzichten.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1, BVGE 2009/51 E. 5.5, BVGE 2009/52 E. 10.1, je mit weiteren Hinweisen).

E. 7.3.2

Das Bundesamt begründet die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges damit, dass weder die im Heimatstaat herrschende politische Situation noch individuelle oder andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden. Die Beschwerdeführenden könnten sich bei ihrer Rückkehr auf ein tragfähiges verwandtschaftliches Beziehungsnetz abstützen, ihr Onkel und ihre Schwiegerfamilie würden noch an ihrem alten Wohnort wohnen. Zudem könnten sie auf die finanzielle Unterstützung durch ihre in der Schweiz lebenden Familienmitglieder zählen. Die Beschwerdeführenden 2 und 3 seien in Kosovo aufgewachsen und dort verwurzelt. Sie müssten auch nach einer dreijährigen Landesabwesenheit nicht mit existenzbedrohenden Reintegrationsschwierigkeiten nach ihrer Rückkehr rechnen. Was die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin 1 betreffe, so sei anzumerken, dass die Möglichkeit einer psychiatrischen Versorgung in Kosovo grundsätzlich gegeben sei, zumal im Bereich der psychiatrischen Grundversorgung weitere Fortschritte zu verzeichnen seien. Gemäss eigenen Angaben sei die Beschwerdeführerin 1 bereits in Kosovo in psychologischer Behandlung gewesen und könne diese nach einer Rückkehr fortsetzen. Ferner bestünde die

Möglichkeit der Beantragung von medizinischer Rückkehrhilfe, die ihr die lückenlose Fortsetzung der aktuellen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung ermögliche.

E. 7.3.3

Vorab ist die Situation der Beschwerdeführenden 2 und 3 zu prüfen, welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz 15- beziehungsweise 13-jährig - und somit minderjährig - waren, in der Zwischenzeit jedoch volljährig geworden sind. Aus den Akten ergibt sich, dass beiden eine bemerkenswerte Integration gelungen ist. Sie haben in der Schweiz die Schule abgeschlossen, und es ist ihnen, trotz der sich aus dem unsicheren Aufenthaltsstatus ergebenden erschwerenden Umstände, gelungen, Lehrstellen zu finden. Sie werden voraussichtlich im Sommer 2014 ihre Berufslehren als (...) und (...) abschliessen. Der Beschwerdeführer 3 wird von seinen Lehrern und seinem Fussballtrainer als sehr engagiert, zuverlässig und gut integriert beschrieben. Er spreche Deutsch und sogar Dialekt. Die Beschwerdeführerin 2 wird von ihrem Arbeitgeber als interessiert, zuverlässig und hilfsbereit beurteilt. Während Kindern in einem anpassungsfähigen Alter die Rückkehr in ihr Heimatland selbst nach einem mehrjährigen Aufenthalt im Gastland gemeinhin zugemutet wird, verlangt ein Wegweisungsvollzug eines langjährig anwesenden Adoleszenten sowie auch eines zwischenzeitlich erwachsen gewordenen Jugendlichen eine differenzierte Betrachtung. Abzuwägen sind dabei insbesondere die besonderen Bindungen, welche eine Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem sie massgeblich ihre Erziehung erhalten, den Grossteil der sozialen Kontakte geknüpft und ihre eigene Identität entwickelt hat. Die Gewichtung der Aufenthaltsdauer hat sodann der Intensität und Prägung des Aufenthalts Rechnung zu tragen. Die Beschwerdeführenden 2 und 3 haben die letzten fünf Jahre in der Schweiz verbracht, hier die Schule abgeschlossen und sind ins Berufsleben eingestiegen. Es kann somit festgestellt werden, dass sie den für das Berufsleben wesentlichen Teil der Sozialisierung in der hiesigen Kultur erlebt haben. Ausserdem haben sie sich bereits im Alter von fünf bis sieben beziehungsweise sechs bis acht Jahren in der Schweiz aufgehalten. Aus den Akten geht nicht hervor, dass sie während ihres Aufenthaltes in der Schweiz eine mit den hiesigen Bindungen vergleichbare Beziehung mit Bezugspersonen im Heimatland unterhalten hätten. In Kosovo verfügen sie gemäss Akten lediglich noch über einen Onkel und die Familie des getöteten Vaters, zu welcher kein Kontakt zu bestehen scheint. In der Schweiz hingegen leben die Grossmutter der Beschwerdeführenden sowie ein Onkel mütterlicherseits. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen eine Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 24 E. 6.2.3 S. 259 f., EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., je mit weiteren Hinweisen). Angesichts der guten Integration während der letzten fünf Jahre, des drohenden Abbruchs der begonnenen Berufsausbildungen und des Verlusts der Beziehungen zu den Verwandten mütterlicherseits, die sich grossteils hier aufhalten, zeichnet sich bei einem Wegweisungsvollzug eine mit dem Zumutbarkeitsgedanken nicht zu vereinbarende Entwurzelungssituation ab.

E. 7.3.4

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht deshalb bei einer Würdigung sämtlicher Faktoren zum Schluss, dass ein Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden

2 und 3 als unzumutbar zu bezeichnen ist.

E. 7.3.5

Betreffend die Beschwerdeführerin 1 ist sodann festzuhalten, dass sie aufgrund der Volljährigkeit der Tochter und des Sohnes nicht im Rahmen der Einheit der Familie vorläufig aufgenommen werden kann (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG). Sie hat im Laufe des Verfahrens zahlreiche ärztliche Zeugnisse, insbesondere von (...), eingereicht. Ausserdem ist den Akten zu entnehmen, dass sie sich nach der Tötung ihres Ehemannes bereits in Kosovo in psychiatrischer Behandlung befunden hat. Im neusten ärztlichen Bericht vom 20. Juli 2012 wurde ihr eine (...) diagnostiziert, aufgrund derer sie seit dem 28. Januar 2008 in einer integrierten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung sei. Die von ihr als traumatisierend erlebte Ermordung des Ehemannes ihrer Schwester und deren Begleitumstände habe zur Entwicklung des aktuellen Krankheitsbildes massgeblich beigetragen. Die bisherige Behandlung habe zu Verbesserungen in einzelnen Bereichen geführt, nicht zuletzt aufgrund der hohen Motivation und Zuverlässigkeit der Patientin, der es gelungen sei, ihre Integration trotz der psychosozialen Belastung voranzubringen (stetiges Bemühen, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, Finden einer Arbeitsstelle). Da die als traumatisierend erlebte Ermordung des Ehemannes und die bereits in Vorberichten dargestellten Begleitumstände zur Entwicklung des aktuellen Krankheitsbildes massgeblich beigetragen hätten, sei aus psychiatrischer Sicht die Rückführung in den Kosovo unbedingt zu vermeiden. Nachdem der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden 2 und 3 als unzumutbar zu qualifizieren ist, müsste die Beschwerdeführerin 1 allein nach Kosovo zurückkehren. Abgesehen davon, dass von medizinischer Seite generell von einer Rückkehr abgeraten wird, ist festzuhalten, dass sie in der Heimat kaum noch über ein Beziehungsnetz verfügt. So befinden sich dort noch die Verwandten ihres Ehemannes, zu welchen die Beschwerdeführerin keinen Kontakt pflegt, was unter den gegebenen Umständen auch als nachvollziehbar erscheint. In der Schweiz leben neben ihren beiden volljährigen Kindern ihre Mutter und ein Bruder. Die Aufgabe dieses für die Beschwerdeführerin 1 während ihres mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz zentralen Beziehungsnetzes würde sich, insbesondere in Anbetracht ihres labilen Gesundheitszustandes, als besondere Härte erweisen.

E. 7.3.6

In einer Gesamtwürdigung gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführern 1 als nicht zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 7.4

Den Akten lassen sich keine Umstände entnehmen, wonach die Beschwerdeführenden einen der Tatbestände von Art. 83 Abs. 7 AuG (Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme) erfüllen würden. Aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführenden in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde betreffend die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Erteilung von Asyl und die Wegweisung abzuweisen. Hinsichtlich Anordnung des Wegweisungsvollzugs ist sie gutzuheissen.

E. 9

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 VwVG). Sie sind bezüglich ihrer Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und der Aufhebung der Wegweisung unterlegen und haben hinsichtlich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs obsiegt, was praxismässig ein hälftiges Obsiegen bedeutet. Nach dem Gesagten wären die Verfahrenskosten zur Hälfte den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 27. September 2010 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen wurde, ist von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen. Die Beschwerdeführenden sind im Umfang ihres Obsiegens - hier also hälftig - für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Ihr Rechtsvertreter reichte am 14. August 2012 eine Kostennote im Gesamtbetrag von Fr. 3690.- ein, welche als überhöht zu beurteilen ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7 ff. VGKE) wird der notwendige Aufwand auf Fr. 3000.- geschätzt. Die durch die Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist somit auf total Fr. 1500.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.